

Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Niederwiesa

mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde



Juní 2023

Nummer 06.2023 · erscheint am 5. Juní 2023



Gemeinde

Der Startschuss für unsere Blühwiese ist gefallen!



In den letzten Wochen haben sich die Klassen 8b und 5b mit tatkräftiger Unterstützung einiger Schülerinnen der Klasse 9b um die Verwirklichung einer Blühwiese bemüht. Diese befindet sich direkt vor der Oberschule an der Buswendeschleife und ist jetzt, auch wenn noch nichts blüht, optisch durch farbenfrohe hölzerne Markierungen sichtbar gemacht. Die Klasse 8b wird sich um die Pflege kümmern und zukünftig Verantwortung übernehmen.

Mit einer Spende der Sparkasse für das Saatgut und jeder Menge Hilfe durch unsere Gemeinde kann nun eine Idee Gestalt annehmen. Ziel ist es, einheimischen Insekten einen natürlichen Lebensraum zu bieten. Das Insektensterben schreitet in letzter Zeit stark voran, unsere Schule will helfen und einen kleinen Beitrag leisten. Wenn dieses klassenübergreifende Projekt gelingt, wird unsere Blühwiese nicht die einzige in Niederwiesa bleiben.

Wir, die Initiatoren, würden uns riesig freuen, wenn unser Beispiel viele Menschen dazu anregt, ebenfalls blühende Oasen für den Fortbestand unserer Insektenwelt zu schaffen.

Leni Hoppe, Klasse 8b



Öffentliche Bekanntmachungen

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE NIEDERWIESA GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND LÄRMBELÄSTIGUNG, ZUM SCHUTZ VOR ÖFFENTLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN SOWIE ÜBER DAS ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN (Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa – PolVO)

Präambel:

Die Gemeinde Niederwiesa erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2023 folgende Polizeiverordnung:

I. Teil – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Gefahren durch Tiere

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

III. Teil – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 10 Böllern und Feuerwerke

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Teil – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Abbrennen offener Feuer

§ 14 Anzeigen von Veranstaltungen

V. Teil – Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

VI. Teil – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Teil – Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Niederwiesa. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher, öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschengruppierungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

II. Teil – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Teil – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden

Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
 - der Betrieb von Rasenmähern
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
 - das Hämmern
 - das Sägen
 - das Bohren
 - das Holzspalten
 - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher der Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräume.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Säch-

sischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Böllern und Feuerwerke

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern oder Kanonen sowie Vorderladerwaffen untersagt.
- (2) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gemäß § 24 1. SprengV in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember untersagt.
- (3) Für das Verbot nach Abs. 2 kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Erlaubnisbehörde erteilt werden, sofern das Abbrennen durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des 1. SprengG, eines Befähigungsscheins nach § 20 des 1. SprengG oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV erfolgt.
- (4) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Teil – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 1. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 2. die Notdurft zu verrichten,
 3. zu nächtigen oder zu lagern,
 4. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3,

5. Aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Anzeige und Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen ist vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden oder wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter tangiert werden können. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt die einmalige Beantragung.
- (2) Die Genehmigung der Veranstaltung kann mit Auflagen verbunden sein, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
- (3) Sollte eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sein oder sollte diese eintreten, ist die Veranstaltung zu untersagen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Teil – Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

VI. Teil – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 3 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriften oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen nicht ohne Maulkorb führt,

6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt,
9. entgegen § 8 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderer mechanischer oder elektroakustischer Geräte zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
10. entgegen § 9 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb von Schießstätten mit den dort genannten Waffen und Geräten böllert,
12. entgegen § 10 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände benutzt (abbrennt), ohne eine Ausnahmegenehmigung sowie die genannte notwendige Erlaubnis, den Befähigungsschein oder die Ausnahmegenehmigung zu besitzen,
13. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
 - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
 - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 5 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 die Genehmigung für eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
20. entgegen § 14 Abs. 2 gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen der Genehmigung verstößt,
21. entgegen § 14 Abs. 3 trotz des Verbotes eine Veranstaltung durchführt,
22. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

23. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa in der Fassung vom 08.05.2017 – veröffentlicht im Amtsblatt 06/2017 – außer Kraft.

Niederwiesa, den 28.04.2023



Ortspolizeibehörde
Raik Schubert, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 28.04.2023

Raik Schubert, Bürgermeister

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE NIEDERWIESA

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am 25. April 2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT

GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten

überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein beschließender Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl besteht der Hauptausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Hauptausschuss an Stelle des Gemeinderates. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem Hauptausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Hauptausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Vorberatung findet in der Regel nichtöffentlich statt. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Hauptausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
2. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei vor-

- aussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro (netto) bis zu 50.000 Euro (netto),
3. die Ausführung einer Maßnahme bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro (netto) bis zu 50.000 Euro (netto),
4. die Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten in einer Größenordnung von mehr als 5.000 Euro, für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten in einer Größenordnung von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken (mit Ausnahme der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen) oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 10.000 je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,
8. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
9. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
10. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
11. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
12. die Ausübung von bestehenden gesetzlichen, dinglichen und schuldrechtlichen Vorkaufsrechten bei Grundstücksgeschäften.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates berät.

- (2) Näheres über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro (netto),
 - b) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro (netto),
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 Euro (netto) einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 Euro (netto),
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 7/S 7, von Aushilfen, geringfügig

Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen in den im Stellenplan festgelegten Grenzen,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 10. die dingliche Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert der Belastung von 5.000 EUR im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigner Wohnung in unbeschränkter Höhe,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro im Einzelfall.
Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und des Hauptausschusses sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Braunsdorf

- (1) In der Ortschaft Braunsdorf wird die Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 65 bis 69a SächsGemO eingeführt. Die Ortschaft Braunsdorf umfasst den Ortsteil Braunsdorf.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Braunsdorf wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht besteht insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
 2. Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke,
 3. Veränderung an öffentlichen Einrichtungen, einschließlich personeller Angelegenheiten,
 4. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 5. Planung von Bauvorhaben,
 6. Benennung von Straßen und Plätzen,
 7. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen, soweit sie nur von örtlicher Bedeutung sind,
 8. Festsetzung von Abgaben, Tarifen und anderen Entgelten,
 9. Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von kommunalen Wohnungen, Immobilien und Grundstücken.
- (9) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gilt § 22 SächsGemO entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (10) Soweit Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 SächsGemO entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (11) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft durchgeführt werden. Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Ortschaft unterzeichnet sein.
- (12) Für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, die überwiegend die Ortschaft betreffen, sollen öffentliche Gemeinderatssitzungen in der Ortschaft durchgeführt werden.
- § 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Lichtenwalde**
- (1) In der Ortschaft Lichtenwalde wird die Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 65 bis 69a SächsGemO eingeführt. Die Ortschaft Lichtenwalde umfasst den Ortsteil Lichtenwalde.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Lichtenwalde wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze in folgenden Angelegenheiten:
1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht besteht insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
 2. Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke,
 3. Veränderung an öffentlichen Einrichtungen, einschließlich personeller Angelegenheiten,
 4. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 5. Planung von Bauvorhaben,
 6. Benennung von Straßen und Plätzen,
 7. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen, soweit sie nur von örtlicher Bedeutung sind,

8. Festsetzung von Abgaben, Tarifen und anderen Entgelten,
 9. Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von kommunalen Wohnungen, Immobilien und Grundstücken.
- (9) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gilt § 22 SächsGemO entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (10) Soweit Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 SächsGemO entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (11) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft durchgeführt werden. Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Ortschaft unterzeichnet sein.
- (12) Für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, die überwiegend die Ortschaft betreffen, sollen öffentliche Gemeinderatssitzungen in der Ortschaft durchgeführt werden.

VIERTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederwiesa vom 27.09.2021, in Kraft getreten am 06.11.2021, außer Kraft.

Niederwiesa, den 28.04.2023



R. Schubert

Raik Schubert, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 28.04.2023

R. Schubert

Raik Schubert, Bürgermeister

Bekanntgabe

Auf Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Niederwiesa erfolgt nachfolgende **Bekanntgabe**:

Die Gemeindeverwaltung informiert hiermit, dass der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde **für das Jahr 2023**

in der Zeit vom 05.06.2023 bis einschließlich 13.06.2023

während der Dienststunden werktags außer sonnabends täglich während der Öffnungszeiten im Rathaus Niederwiesa (Bürgeramt) zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Jedermann hat die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen, mithin bis zum 22.06.2023, gegen den Entwurf erheben.

Mit freundlichen Grüßen



R. Schubert

Raik Schubert, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe: Ankündigung eines Grenztermins und Bekanntgabe der Offenlegung der Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung in der Gemarkung Niederwiesa, Gemeinde Niederwiesa

Katastervermessung und Abmarkung am Flurstück 74/c der Gemarkung Niederwiesa

Mit der Vermessung des Flurstücks 74/c werden u. a. auch die gemeinsamen Grenzen folgender anliegender Flurstücke in der Gemarkung Niederwiesa bestimmt: 75/10, 75/31

Die Bestimmung erfolgt im Sinne des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148)), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsgesetzes. Die Eigentümer der genannten Flurstücke sind Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

Alle Grundstückseigentümer und Inhaber grundstückseigentümergeleicher Rechte der oben genannten Flurstücke sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte, können am Grenztermin teilnehmen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet am Donnerstag, dem 08.06.2023 um 9.00 Uhr statt. Treffpunkt ist vor dem Wohngrundstück, Bestwiger Straße 27 in 09577 Niederwiesa. Wir bitten ihre Teilnahme bis zum 07.06.2023 zu bestätigen um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden.

Allen betroffenen Eigentümer und Inhabern grundstückseigentümergeleicher Rechte der oben genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Folgende Amtshandlungen an den Grenzen der Flurstücke wurden vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen
- Abmarkung von Grenzpunkten

Das Liegenschaftskataster ist das einzige vollständige amtliche Grundstücksverzeichnis. Es enthält die Beschreibung und Darstellung aller Grundstücke und Gebäude nach Ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung in der Örtlichkeit. Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Grenzfriedens zwischen den Grundstückseigentümern ist die Abmarkung deshalb öffentlich-rechtlich vorgeschrieben (§ 17 SächsVermKatG). Die Abmarkung von Grenzpunkten kann ausgesetzt, beziehungsweise abgesehen werden, wenn Gründe nach § 16 SächsVermKatGDVO vorliegen.

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Ressortbezeichnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Ergebnisse liegen in der Zeit vom 12. Juni 2023 bis einschließlich 11. Juli 2023 (Ende der Offenlegungsfrist) Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Döbeln, Bahnhofstraße 41 zur Einsichtnahme bereit. Aus Gründen der Terminkoordinierung ist eine vorherige Terminabsprache ausdrücklich erwünscht. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03431 / 617 938 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Vorweisung sowie die Abmarkung von Grenzpunkten sind Verwaltungsakte, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Döbeln, den 10. Mai 2023

gez. **Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Niederwiesa, Braunsdorf und Lichtenwalde,

das Schreiben dieser Zeilen für das Grußwort im Monat Juni fällt mir sehr schwer. Am 8. Mai wurde ich darüber informiert, dass der Niederwieser Kämmerer Herr Mirko Ott vollkommen unerwartet verstorben ist. Diese Nachricht hat nicht nur seine Familie und Freunde sehr hart getroffen, nein es hat auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung im Rathaus sowie allen Angestellten der Gemeinde Niederwiesa eine Schockstarre verursacht. Wie soll es nun ohne ihn als Kämmerer weitergehen? Eigentlich ist dies nicht vorstellbar. Denn nicht nur um die Finanzen der Gemeinde hat er sich gekümmert. Ob z.B. Anfragen zu Liegenschaften, Fragen zu energetischen Themen oder auch zum Breitbandausbau, Mirko Ott war bei sehr vielen Bürgern einer der ersten, wenn nicht der erste Ansprechpartner. Parallel zu seinen Tätigkeiten in der Verwaltung war er aber auch beispielsweise in der Jagdgenossenschaft als wichtiges Bindeglied zwischen der Genossenschaft und der Gemeindeverwaltung tätig und wird auch hier fehlen.

Mirko Ott war seit Ende 1998, also knapp 25 Jahre, für die Gemeinde beruflich aktiv. Unter den beiden Altbürgermeistern Herr Hohm und Frau Meier war er maßgeblich an der Entwicklung von Niederwiesa beteiligt und viele Entscheidungen tragen seine Handschrift. In meiner nun 3,5-jährigen Amtszeit habe ich vor allem auf diese jahrelangen Erfahrungen von Herrn Ott gebaut und vertraut. Er war nicht nur Ansprechpartner für mich, er hat mir mit seiner unnachahmlichen Art und Weise bei vielen Entscheidungen die notwendige Sicherheit gegeben. Mirko, das wird mir fehlen!



In tiefer Trauer müssen wir bekanntgeben, dass wir unseren

**Kämmerer
Herrn Mirko Ott**

verloren haben.

Lieber Mirko, wir können es nicht fassen, dass Dein Platz hier bei uns im Rathaus leer ist. Du hinterlässt eine so große Lücke bei uns im Kollegium, wir vermissen Deine lustigen Sprüche und Deinen ganz speziellen Humor. Wir vermissen Dich als Zuhörer, Freund und Kollegen.

Wir danken Dir für Deine Zeit und Kraft, die Du für das Wohl unserer Gemeinde investiert hast! Wir sind sehr traurig, Dich gehen lassen zu müssen. Lebe wohl! Deine Kolleginnen und Kollegen

Mirko Ott wird eine große Lücke hinterlassen. Nun gilt es diese Lücke zu schließen. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden bei den anstehenden Aufgaben nun noch enger zusammenarbeiten und versuchen, im Sinne von Mirko Ott die notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Wir werden Mirko Ott immer in unseren Herzen tragen und ihn so in Erinnerung behalten, wie er war.

Nach diesem sehr traurigen Ereignis gab es in den letzten Wochen aber auch erfreulichere Themen, über welche berichtet werden kann. Hierbei möchte ich als erstes das Höhenfeuer der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Niederwiesa am 30. April 2023 nennen. Für das sehr gut organisierte Fest fanden wieder viele Niederwieser Einwohner und Gäste den Weg auf den Platz hinter dem Walter-Reichert-Stadion, wo bei Speis' und Trank mit Einbruch der Dunkelheit das Höhenfeuer entzündet wurde. Nun bereiten die Kameraden bereits das nächste Highlight für sich und die Gemeinde vor. Am 3. Juni wird die Festveranstaltung für 140 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Niederwiesa stattfinden und am folgenden Wochenende wird das traditionelle Sommerfest auf dem Gelände der Feuerwehr durchgeführt. Die Organisatoren freuen sich hierfür schon auf eine rege Beteiligung bei den verschiedenen Angeboten.

In Braunsdorf wurde der Maibaum am 1. Mai vor der Bahnhofsgaststätte aufgestellt. Unterstützung bei der Aufstellung erhielten die Mitglieder des Braunsdorfer Fördervereins wieder durch die Kinder der Rappelkiste, welche ein kleines Programm darboten und von den anwesenden Zuschauern mit viel Beifall bedacht wurden.

Im letzten Amtsblatt habe ich Sie sehr ausführlich über die Situation im Waldgebiet um Lichtenwalde unterrichtet. Daraufhin haben einige Einwohner Kontakt zu mir aufgenommen und mir ihre Zustimmung aber auch Kritikpunkte zu meinen Ausführungen kundgetan. Insbesondere bei den kritischen Stimmen habe ich nochmals versucht, die Sicht der Gemeindeverwaltung zu erläutern. Für mich ist nach wie vor das oberste Ziel, dass das gesamte zugängliche Gebiet um das Schloss Lichtenwalde für jeden nutzbar ist bzw. bleibt und demzufolge auch keine Sperrungen im Wald erfolgen müssen. Die dafür Verantwortlichen habe ich im letzten Amtsblatt benannt.

„Lass stets die Sonne in dir scheinen – und der größte Sturm kann dir nichts anhaben.“ (Dieter Uecker)

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen allen alles Gute, vor allem Gesundheit.

**Mit bestem Gruß
Ihr Raik Schubert,
Bürgermeister**



Hauptausschuss

20.06.2023, 19.00 Uhr,
Grundschule Niederwiesa (Speisesaal)

Gemeinderat

04.07.2023, 19.00 Uhr,
Feuerwehr Niederwiesa

Ortschaftsratssitzung Braunsdorf:

08.06.2023, 19.30 Uhr,
Gaststätte „Fünferbrücke“

Sprechstunde Ortsvorsteher Braunsdorf:

01.06. und 06.07.2023, 18.00 – 20.00 Uhr
im Kindergarten Braunsdorf

Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023

Beschluss-Nr. 15/23-GR

Der Gemeinderat Niederwiesa beschließt die am 02.03.2023 zwischen dem Landratsamt Mittelsachsen und der Gemeindeverwaltung Niederwiesa abgestimmte Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung bis 2024/2025 in der Gemeinde Niederwiesa.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	17
Zahl der beteiligten Gemeinderatsmitglieder:	16
Davon stimmberechtigt:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Befangene Stimmen:	0

Beschluss-Nr. 16/23-GR

Der Gemeinderat Niederwiesa beschließt die Einstellung von zwei staatlich anerkannten Erziehern/Erzieherinnen in den Kindertageseinrichtungen Niederwiesa in Teilzeit mit jeweils 30 Wochenstunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum 01.08.2023.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	17
Zahl der beteiligten Gemeinderatsmitglieder:	16
Davon stimmberechtigt:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Befangene Stimmen:	0

Beschluss-Nr. 17/23-GR

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederwiesa.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	17
Zahl der beteiligten Gemeinderatsmitglieder:	16
Davon stimmberechtigt:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0

Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Befangene Stimmen:	0

Beschluss-Nr. 18/23-GR

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederwiesa.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	17
Zahl der beteiligten Gemeinderatsmitglieder:	16
Davon stimmberechtigt:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Befangene Stimmen:	0

Beschluss-Nr. 19/23-GR

Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	17
Zahl der beteiligten Gemeinderatsmitglieder:	16
Davon stimmberechtigt:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Befangene Stimmen:	0

Beschluss-Nr. 20/23-GR

Der Gemeinderat bestätigt die Annahme und Verwendung der Spenden gemäß beigefügter Aufstellung.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	17
Zahl der beteiligten Gemeinderatsmitglieder:	16
Davon stimmberechtigt:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Befangene Stimmen:	0

Informationen aus anderen Ämtern und Behörden

NACHRUF

In stiller Trauer und mit großer Dankbarkeit für den beruflichen und privaten Einsatz für unsere Gemeinde nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Kämmerer, Kollegen und Freund, Herrn

Mirko Ott

Der Familie wünschen wir in diesen schweren Stunden viel Kraft.

Der Gemeinderat
der Gemeinde Niederwiesa
mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde

Infoveranstaltungen zum Thema: „Pflegeeltern werden!“ Wurzeln schenken, die Flügel verleihen: Pflegeeltern werden!



Manchmal sind die Voraussetzungen nicht gegeben, damit Kinder in ihrer eigenen Familie aufwachsen können. Dann braucht es Menschen, die ihnen ein liebevolles Zuhause auf Zeit geben. Pflegeeltern sein bedeutet nicht nur einfach ein Kind bei sich aufzunehmen. Es bedeutet zu verstehen, warum ein Kind über einen gewissen Zeitraum nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann und es seine Eltern trotzdem liebt.

Der Pflegekinderdienst Mittelsachsen sucht neue Pflegeeltern, die sich gern dieser verantwortungsvollen und zugleich erfüllenden Aufgabe stellen möchten. Dabei ist es nicht wichtig, ob Sie Single, in einer Beziehung oder verheiratet sind, in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder als Frau und Mann gemeinsam durchs Leben gehen. Wir sehen Vielfalt als eine wertvolle Ressource, denn so unterschiedlich die Kinder sind, so unterschiedliche Pflegeeltern braucht es auch.

Wir haben Sie neugierig gemacht? Gern können Sie sich zum Thema „Pflegeeltern werden“ an einem unserer vier geplanten Informationsabende näher informieren und uns Ihre Fragen stellen. Fühlen Sie sich herzlich eingeladen!

Termine:

- **Dienstag, den 04. Juli 2023** um 17.00 Uhr
am Standort Mittweida (Am Landratsamt 3, Raum 112)
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!
- **Dienstag, den 12. September 2023**, um 17.00 Uhr
am Standort Döbeln (Straße des Friedens 20, Sitzungssaal 106)
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!
- **Dienstag, den 26. September 2023**, um 17.00 Uhr
am Standort Freiberg (Frauensteiner Straße 43, Raum 003)
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

- **Donnerstag, den 26. Oktober 2023**, um 17.00 Uhr
in den Räumlichkeiten des Sächsischen
Landfrauenverbandes e.V. (Winklerstraße 34, 09669
Frankenberg)

Um eine Anmeldung wird gebeten!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Kontakt:

Pflegekinderdienst Mittelsachsen
Frau Mandy Heide, Tel. 03731 / 7796467
Frau Pauline Rother, Tel. 03731 / 7996290
E-Mail: pflegekinderdienst@landkreis-mittelsachsen.de



BIBLIOTHEK – Unsere Tipps für den Monat Juni 2023

Neue Romane

Ahern: Sommersprossen

Cebeni: Himbeerzeit (3)

Deckner: Schneeflockenherzen über Sankt Peter-Ording)

Fröhling: Die Schwestern vom Rosenhof – 1. Claras Traum /
2. Louisas Glück

Hansen: Inselfut / Inselhoffnung / Inselfest

Heldt: Liebe oder Eierlikör – Fast eine Romanze

Leciejewski: Liebe auf den ersten Chat

Lunde: Der Traum von einem Baum (Klimaquartett ; 4)

Maly: Die Frauen von Schönbrunn – Ein Leben für das Wohl der
Tiere / Träume von einer besseren Welt

Merburg: Leuchtturmsommer

Morrissey: Der Ruf des Nachtvogels

Naumann: Wo wir Kinder waren

Pauly: Treibholz (Krimi)

Prior: Miss Veronica und das Wunder der Pinguine /

... und der Ruf der Pinguine

Völler: Kiss & Crime – Zeugenkussprogramm /

Küss mich bei Tiffany

Voosen: Unser Weg nach morgen

Kinderbücher für die Aller kleinsten

Hallo, kleines Nilpferd! / Hallo, kleiner Wall!

Der kleine Siebenschläfer – Wer hat sich da versteckt?

Die große Mini-Bibliothek der Wörter – Drinnen und draußen

Mein Wimmelbuch vom Tierschutzhof

Wir KITA-Kinder – Ein toller Ausflug (Lesemaus)

Kinderbücher

An exciting cruise – Eine abenteuerliche Kreuzfahrt / Caught in
the same boat – Gefangen im selben Boot
(Englisch Krimis für Kids)

Asterix – Im Reich der Mitte

Dem Autoknacker auf der Spur (Leselöwen 3. Klasse)

Bibi & Tina – Eine besondere Freundschaft

Detektivbüro Eulenaug – Willi Watson auf der Spur
der fiesen Briefe

Emil Einstein – 3. Das fabelhafte Schatzfinde-Gerät

Fuchs und Luchs – Freundschaft mit Schluckauf

Hase Hibiskus und der Schnupfenschnäuz

Kira Kolumna – 1. Umzugsalarm

Der kleine Wolf findet einen Freund (Bildermaus)

Das magische Baumhaus junior – 32. Geheimtreffen auf dem Eif-
felturm / 33. Auf den Spuren des verzauberten Einhorns

Maulwurfstadt

Max auf der Ritterburg (Mein Freund Max)

Max motzt

Ninjago – Die Macht des Spiels

Ostwind – Abenteuer in den Bergen

Paul im Fußballcamp (DK Superleser!)

Pferdeflüsterer-Academy – 12. Wild und verwundbar

Pippi Langstrumpf – Der Comic

Die Schule der magischen Tiere ermittelt –

5. Der Gurkenschurke

Wie man seinen Papa aktualisiert

Kindersachbücher

Alles, was rollt / Lass uns feiern! (Was ist was: junior)

Das alte Rom (Was ist was: Erstes Lesen)

Erfinderinnen und Erfinder (DUDEN Dein Lesestart)

Geh hinaus und entdecke die Tiere in deiner Umgebung

Guinness World Records – Dinosaurier / Tiere

Ich mag Ponys! / Im Zoo ist was los! / Wow! Dinos!

(Was ist was: Meine Welt)

Raus in die Natur / Echt schlaue Tiere

(Was ist was: Erstes Lesen easy)

Was fressen die Tiere im Wald?

Wer ist Barack Obama? (DK Superleser!)

Wir erforschen Sterne und Planeten

(Wieso? Weshalb? Warum?)

CDs / DVDs / Spiele

Bibi & Tina – 108. Die verlorene Freundschaft

Kira Kolumna – Eingeschnit (Folge 9)

Sachbücher

Belgien

Bezaubernde Tassengärten

Entrümpeln & Ausmisten für dummies

Es geht auch einfach! Gärtnern für Selbstversorger

mit wenig Zeit und wenig Platz

Haft: Natur nebenan

Mach´s zu deinem Job! Berufe für eine nachhaltige Zukunft

Megalästig, megalecker, megagesund

Permakultur für Ahnungslose

Schweiz

Trick 17 kompakt – Hühnerhaltung

Very british – Mit britischer Lebensfreude durchs Jahr

Die 50 besten Spiele für Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Ihre Bibliothek Niederwiesa

Bahnhofstraße 9 · 09577 Niederwiesa · Tel. 03726/3282 · E-Mail: bibliothek@niederwiesa.de

Montag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Gefördert vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen



**Künftig wird wieder jeden 1. Montag im Monat um 16.30 Uhr eine Vorlesestunde für Kinder stattfinden.
Vorlesepaten lesen eine Geschichte vor oder zeigen ein Bilderbuchkino. Ich freue mich auf zahlreiche Besucher!**

Neues aus Kindergärten und Schulen

Pädagogischer Tag am 28. April 2023

Auch in diesem Jahr hieß es am Pädagogischen Tag für uns ErzieherInnen der Kita Pffifikus und der Rappelkiste Braunsdorf unseren Teamgeist bei gemeinsamen, herausfordernden Aktivitäten zu stärken.

Unser Ziel war die Talsperre Kriebstein. Nachdem sich alle Kollegen individuell vor Ort getroffen hatten, starteten wir unseren Tag mit einem leckeren Frühstück, bei dem sich alle stärken und in Austausch gehen konnten. Im Anschluss ging es für die „Wasserratten“ unter uns in die Kajaks und die Talsperre konnte erkundet wer-



den. Dabei kam es auf eine gute Balance, gleichmäßige Ruderschläge und eine gute Steuerung an. Die Kollegen, die sich mit Wanderschuhen wohler fühlten, nutzten die Zeit um die Umgebung zu erkunden und einen schönen Aussichtspunkt an der Talsperre zu erklimmen. Um unsere Kräfte für das anschließende Bogenschießen wieder zu stärken, unternahmen wir eine gemeinsame Floßfahrt. Unsere männlichen Kollegen waren so lieb, auf dem Floß für uns zu grillen. Die Roster schmeckte besonders gut und der Fluss und die schöne Natur trugen dazu bei, dass wir ganz nebenbei ein bisschen entspannen



konnten. Kleine Teamspiele waren eine schöne Abwechslung auf dem Floß.

Wieder am Ufer angekommen, gab es für uns alle noch die Möglichkeit, uns im Bogenschießen auszuprobieren. Wichtig hierbei war es, seine Kräfte gut zu bündeln, ein Ziel vor Augen zu haben und mit ruhigem Kopf das Ziel zu treffen.

Es war ein sehr gelungener Tag mit vielen schönen und vor allem neuen Impulsen für uns. Vielen Dank an alle, die uns diesen Tag ermöglicht haben.

Das Team der Kita Pffifikus und Rappelkiste

Maibaumsetzen mit der Rappelkiste Braunsdorf!

Es ist wieder soweit, der 1. Mai 2023!

Auch in diesem Jahr ist unsere Rappelkiste wieder dabei und hat seit Wochen ein kleines Programm vorbereitet.

Die Kinder der „Maulwurfbande“ und der „Wackelzähne“ waren fleißig und eifrig bei der Sache.

Lieder wurden einstudiert, Tänze geübt und Gedichte auswendig gelernt.

Als kleine Blümchen und Vögelchen spazierten die Kinder zusammen erst in der Parade mit und gaben anschließend ihr Programm zum Besten.



Auch die Erzieherinnen waren mit vollem Eifer dabei und so wurde es ein wunderbarer Auftritt.

Am Ende richteten wir das Wort nochmal an alle lieben Zuschauer und sammelten durch die Kinder ein paar Spenden für unsere nächsten Ausflüge und Anschaffungen.

Daher hier nochmal ein herzliches Dankeschön an alle großzügigen Spender und Spenderinnen, die uns auf diese Weise unterstützt haben.

Alles in allem war es ein gelungener Vormittag mit bester Stimmung und bei bes-



tem Wetter – es wurde festgelegt der Wettergott muss Braunsdorfer sein! ... ;)

Wir freuen uns schon aufs nächste Jahr und sagen Tschüss, bis Bald.

Eure Rappelkiste



140 Jahre Feuerwehr Niederwiesa 30 Jahre Jugendfeuerwehr 30 Jahre „Feuerwehrverein Niederwiesa e.V.“ Sommerfest der Feuerwehr Niederwiesa

- Samstag, 03.06.2023**
- 15.30 Uhr **Ehrung unserer verstorbenen Wehrkameraden** auf dem Friedhof zu Niederwiesa
 - 17.00 Uhr **Festveranstaltung** 140 Jahre FFW Niederwiesa/30 Jahre Jugendfeuerwehr Niederwiesa/30 Jahre „Feuerwehrverein Niederwiesa e.V.“ – anschließend Kameradschaftsabend (**nur für geladene Gäste**)
- Donnerstag, 08.06.2023**
- 19.00 Uhr **Fotovortrag** „Eine Runde Heimatkunde: Das Bier in unserer Heimat“ im Feuerwehrgerätehaus Niederwiesa
- Freitag, 09.06.2023**
- 18.00 Uhr Auftakt zum Sommerfest mit der **XII. Feuerwehr-Olympiade** – anschließend Musik und Tanz im „Löschmeister“
- Samstag, 10.06.2023**
- ab 12.00 Uhr **Speisen und Getränke** im „Löschmeister“
 - 13.00 Uhr **Großer Fahrzeugkorso mit historischer und aktueller Feuerwehrtechnik** durch Niederwiesa, Braunsdorf und Lichtenwalde, anschließend Technikausstellung
 - ab 14.00 Uhr **Öffnung des Feuerwehrmuseums / Ausstellung der AG Ortsgeschichte**
 - ab 14.30 Uhr **Kaffee und MEHR** – Unser legendäres Torten- und Kuchenangebot mit unerreichter Vielfalt an Torten und Kuchen (auch im Straßenverkauf) mit zünftiger Musik
 - ab 15.00 Uhr Vorführung der **Jugendfeuerwehr**
Vorführung **Staubexplosion / Fettbrand**
 - 16.00 Uhr **Startprozedur einer Lanz-Bulldog** und Abfahrt
 - ab 19.00 Uhr **Heiße Musik und kalte Drinks** – Sommernachtstanz mit Livemusik der Band „Minimax“ bis in den Morgen – **der Eintritt ist wie immer frei!**
- Sonntag, 11.06.2023**
- 10.00 Uhr Treff der **Skatfreunde** und Frühschoppen
 - ab 12.00 Uhr **Speisen und Getränke** im „Löschmeister“
 - ab 14.00 Uhr **Öffnung des Feuerwehrmuseums / Ausstellung der AG Ortsgeschichte**
 - ab 14.30 Uhr **Kaffee und MEHR** – Unser legendäres Torten- und Kuchenangebot mit unerreichter Vielfalt an Torten und Kuchen (auch im Straßenverkauf) mit zünftiger Musik
großes Kinderfest mit Clown Erwin, Ponyreiten, Rundfahrten, Hüpfburg und vielen weiteren Attraktionen
 - ab 17.00 Uhr Festausklang im „Löschmeister“

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihre Feuerwehr Niederwiesa*



Der Förderverein Pfiffikids Niederwiesa e. V. stellt sich vor ...



Am 1. Februar 2023 war es nach langer Vorbereitung endlich soweit! Eine Idee, die während einer Elternbeiratssitzung im Sommer 2022 entstand, wurde in die Tat umgesetzt und der Förderverein Pfiffikids Niederwiesa e. V. wurde von einigen Eltern gegründet.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Kita, sowie den Hort Pfiffikus in Niederwiesa ideell und finanziell über den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln hinaus zu finanzieren.

Wir sehen uns als Plattform für Eltern, Großeltern, Verwandte und Interessierte, die sich in unterschiedlicher Form an der Unterstützung der Kinder in der Einrichtung beteiligen möchten.

Der Satzungszweck des Vereines (unsere Satzung ist über den abgebildeten QR-Code abrufbar) soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden:

- Erwerb von Materialien wie Bücher, Spielzeug und allgemeine pädagogische Hilfsmittel
- Gewährung von Beihilfen bei gemeinschaftlichen Exkursionen, Wanderungen und Fahrten
- Organisation von Vorträgen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in anderen Fällen

Im Rahmen der Arbeit des Fördervereins stehen immer die Kinder mit ihren Bedürfnissen im Vordergrund!

Durch eine enge Zusammenarbeit von Eltern und Erziehern wird gewährleistet, dass die erhaltenen Spenden gezielt dort eingesetzt werden, wo sie benötigt werden.

Der Förderverein wurde vom Amtsgericht Chemnitz mit Bescheid vom 19.04.2023 ins Vereinsregister aufgenommen.

Jetzt brauchen wir Ihre Hilfe! Unterstützen Sie uns als aktives Mitglied oder gern auch in Form von Spenden bei unseren Projekten und zaubern Sie ein Lächeln in die Gesichter der Kinder – jede Hilfe ist Willkommen.

Auf der nachfolgenden Seite finden Sie unseren Mitgliedsantrag und Bankverbindung für Ihre Spende.

Gern werfen Sie den ausgefüllten Antrag in unseren Briefkasten an der Kita Pfiffikus, Mühlenstraße 10 in 09577 Niederwiesa, oder senden Sie ihn per E-Mail an foedervereinpfiffikidsniederwiesa@mail.de.

Bei Fragen, Anregungen und Ideen freuen wir uns von Ihnen zu hören und zu lesen.

Ihr Vorstand des Förderverein Pfiffikids Niederwiesa e. V.

Stefanie Göthel (1. Vorsitzende)

Tel. 0179 / 3125114

Markus Neef (2. Vorsitzender)

Antje Raschke (Kassenwartin)

Susanne Krause (Schriftführerin)

Tel. 0173 / 4078210



Entsorgung



Entsorgungstermine Juni 2023

RESTABFALL

in Niederwiesa

am 13.06. und 27.06.2023

in Braunsdorf/Lichtenwalde

am 08.06. und 22.06.2023

(EKM-Abfallsäcke sind im Bürgerservice zum Preis von 4,90 EUR erhältlich)

GELBE TONNE für Leichtstoffe

in Niederwiesa

13.06. und 27.06.2023

in Braunsdorf/Lichtenwalde

am 09.06. und 23.06.2023

BLAUE TONNE für Pappe und Papier

in Niederwiesa

1. Termin (Tour P1)

am 29.06.2023

Abholung auf folgenden Straßenzügen:
Am Dorfbach, Am Hopfenberg, Am Rosenhag, Am Rotdorn, Am Zapfenbach, An der Bahnlinie, Arthur-Emmerlich-Str., Auenblick, Bahnhofstr., Bestwiger Str., Blumenweg, Braunsdorfer Str., Chemnitzer Str., Dresdner Str., E.-Thälmann-Str., Feldstr., Fichtenweg, Friedrichstr., Gärtnerweg, Grenzstr., Heinrich-Heine-Str., Hohlweg, Jagdweg, Karl-Marx-Str., Kurze Str., Lichtenwalder Str., Mühlenstr., Schulstr., Spielergasse, Steiler Weg, Talstr., Terrassensiedlung, Wiesengrund, Zum Bahnhof, Zum Naturbad

**2. Termin (Tour P2)
am 16.06.2023**

Abholung auf folgenden Straßenzügen:
Bergstr., Eubaer Str., Forststr., Frauenstr., Heinrich-Zille-Str., Kirchstr., Obere Beutenberghäuser, Tunnelstr., Waldstr., Wiesenstr.

in Braunsdorf/Lichtenwalde
am 16.06.2023

BIOABFALL

in Niederwiesa, Braunsdorf und Lichtenwalde

am 08.06., 15.06., 22.06., 29.06. und 06.07.2023

Die Entsorgung erfolgt wie im Abfallkalender veröffentlicht.

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Bei Rückfragen und Problemen wenden Sie sich bitte an:

Becker Umweltdienste GmbH
Betriebsstätte Freiberg
Frauensteiner Str. 95, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 3087-15 und -17

Fäkalienentsorgung

Die Entsorgung in Niederwiesa einschließlich Lichtenwalde und Braunsdorf erfolgt über die Firma

UMTECH GmbH Rochlitz

Telefon: 03727 / 621831 o. Fax: 621832

E-Mail: info@umtech-erlau.de

Ansprechpartnerin:

Frau Christine Schwarze

Alle Kunden werden zweimal im Jahr angeschrieben. **Aufgrund dieser Karte können die Wunschtermine vereinbart werden.** Diese werden als Tourenentsorgung beim ZWA Hainichen zur Abrechnung gegeben. Von dort erhalten die Kunden Ihre Gebührenbescheide.

Eine Ausnahme bilden bei biologischen Anlagen die Wasserauffüllung bzw. Spül-

leistungen bei Endreinigung oder Verstopfung, da erfolgt die Rechnungslegung über die UMTECH GmbH Rochlitz.

In Notfällen bitte anrufen und sollte die Wetterlage es zulassen, wird umgehend geholfen.

UMTECH GmbH Rochlitz
Mittweidaer Str. 1, 09306 Erlau

Bereitschaftsdienste im Juni 2023

APOTHEKENBEREITSCHAFT

29.05., 8.00 Uhr – 05.06., 8.00 Uhr	Hirsch-Apotheke Gelenau	Straße der Einheit 110	Tel. 037297 / 7284
05.06., 8.00 Uhr – 12.06., 8.00 Uhr	Stadt-Apotheke Oederan	Freiberger Straße 11	Tel. 037292 / 60214
12.06., 8.00 Uhr – 19.06., 8.00 Uhr	Markt-Apotheke Zschopau	Lange Straße 16	Tel. 03725 / 21144
19.06., 8.00 Uhr – 26.06., 8.00 Uhr	Apotheke Grünhainichen	Chemnitzer Straße 44	Tel. 037294 / 1264
26.06., 8.00 Uhr – 03.07., 8.00 Uhr	Löwen-Apotheke Flöha	Fritz-Heckert-Straße 60	Tel. 03726 / 720326
03.07., 8.00 Uhr – 10.07., 8.00 Uhr	Schloss-Apotheke Augustusburg	Marienberger Straße 3	Tel. 037291 / 6536

KASSENZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Sprechzeiten: sonnabends, sonn- und feiertags und Brückentage 9.00 – 11.00 Uhr, Rufbereitschaft bis 7.00 Uhr am Folgetag.

- 03.06. BAG Jens König, Ulrike König
Muldenttalstr. 13, 09623 Rechenb.-Bienenmühle
Tel. 037327 / 1320
- 04.06. Praxis Dr. med. Birgit Lemke
Hauptstr. 178 a, 09603 Großschirma
Tel. 037328 / 245, <http://www.praxislemke.de>
- 10./11.05. Praxis Dipl.-Stom. Heike Dietzmann
Am Heidegarten 5, 09629 Reinsberg
Tel. 037324 / 7242
- 17.06. BAG Dr. med. Michael Dietze
Dr. med. Henry Heinrich
Poststr. 2 a, 09599 Freiberg
Tel. 03731 / 355212
- 18.06. Praxis Dr. med. Birgit Lemke
Hauptstr. 178 a, 09603 Großschirma
Tel. 037328 / 245, <http://www.praxislemke.de>
- 24.06. Praxis Eleni Mistakidou
Sohraer Str. 2, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf
Tel. 037325 / 6523
- 25.06. Praxis Dipl.-Stom. Oliver Plötz
Nossener Str. 35, Siebenlehn, 09603 Großschirma
Tel. 035242 / 64243, <http://www.oliverploetz.de>

Die weiteren Termine finden Sie auf der Internetseite der KZV Sachsen unter <http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de>
Dort sind die Dienste vier Wochen im Voraus einzusehen und gemeldete Änderungen aktuell eingestellt.

Ärztbereitschaft Bereich: Flöha, Augustusburg, Niederwiesa, Altenhain, Falkenau, Hohenfichte, Schellenberg

Tel. 116 117



Für dringende Notfälle ist jedoch weiterhin die 112 zu wählen.

Krankentransport ins Krankenhaus

Tel. 0371 / 19222

WOCHENEND- UND NACHTDIENSTE DER TIERÄRZTE

im Bereich Flöha / Niederwiesa

- 30.05. – 04.06.2023 DVM Menz, Niederwiesa
nur Kleintiere
Tel. 03726 / 3033
- 05.06. – 11.06.2023 Tierärztin Graebner,
Augustusburg
Tel. 037291 / 20576
- 12.06. – 18.06.2023 DVM Pompetzki, Flöha,
Tel. 03726 / 6307
- 19.06. – 25.06.2023 Praxis Neuber, Oederan
Tel. 037292 / 60835
- 26.06. – 02.07.2023 Dr. Seidel, Flöha
Tel. 03726 / 2589
- 03.07. – 09.07.2023 Praxis Neuber, Oederan
Tel. 037292 / 60835

Kirchennachrichten

Grußwort der Kirchengemeinde einschließlich Landeskirchliche Gemeinschaft

Es ist ein regnerischer und trüber Tag. Wir wollten wieder einmal für eine Woche auf Usedom Sonne tanken und Meeresluft atmen. Schon bei der Ankunft am frühen Nachmittag hört zum Glück der Regen auf und die Sonne setzt sich durch. Das wollten wir im Strandkorb genießen. So sitzen wir zufrieden in der wärmenden Sonne. Was wünschen wir uns noch mehr? Mehr geht doch nicht.

Bei unserem Monatsspruch für Juni wünscht Isaak seinem Sohn Jakob auch die Fülle in seinem zukünftigen Leben mit den Worten:

„Gott gebe dir vom Tau des Himmels und vom Fett der Erde und Korn und Wein die Fülle.“ (1. Mose 27,28)

Nun gut, bis dieser Segenswunsch in Erfüllung gehen konnte mussten noch einige Dinge in Ordnung gebracht werden. Das war für Jakob nicht ganz einfach. Aber dann konnte er den Segen Gottes nach den Wünschen seines Vaters erleben.

Und wir? Spüren wir in unserem Leben den Segen Gottes? Wahrscheinlich nicht immer und zu jedem Zeitpunkt. Mitunter müssen auch noch einige Dinge in Ordnung gebracht werden. Aber grundlegend und tragend zieht sich diese Zusage Gottes und dieser Segenswunsch durch unser Leben.

Und dann gibt es natürlich noch die gelegentlichen besonderen Momente wie Sonne, See und Strandkorb.

Das wünscht Ihnen

Ihr Dietmar Hohm

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flöha-Niederwiesa Juni 2023

11.06.	1. Sonntag nach Trinitatis	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Jubelkonfirmation
18.06.	2. Sonntag nach Trinitatis	10.15 Uhr	Gottesdienst
25.06.	3. Sonntag nach Trinitatis	10.15 Uhr	Gottesdienst
02.07.	4. Sonntag nach Trinitatis	10.15 Uhr	Gottesdienst



Bekanntmachungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft

LKG Niederwiesa, Chemnitzer Str. 2

Ganz herzlich möchten wir einladen zu unseren Versammlungen im Saal der LKG.

JUNI:	Gemeinschaftsstunde:	Sonntags, 19.30 Uhr
	Seniorenachmittag:	Dienstag, 06.06. 14.00 Uhr
	Frauenstunde:	Dienstag, 20.06., 19.30 Uhr



Schloßkapelle Lichtenwalde

11.06.2023, 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Schloßkapelle Lichtenwalde mit Prädikant Uwe Fleischer

Ev.-Luth. Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord

IMPRESSUM

Redaktion: Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf, Raik Schubert
Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa
Tel. 03726/71860
E-Mail: oeffentlichkeit@niederwiesa.de
Internet: www.gemeinde-niederwiesa.de

Gesamtherstellung: Druckerei Willy Gröer GmbH & Co. KG
Kalkstraße 2, 09116 Chemnitz
Tel.: 0371/81493-0, Fax: 0371/81493-22
Internet: www.druckerei-groer.de
Fotos / Grafiken: genannte Fotografen, ©shutterstock.com, ©pixabay.com, ©fotolia.com, ©freepik.com

Beiträge müssen bis zum 15. des Vormonats der Redaktion vorliegen. Für Druckfehler keine Haftung. Die in den Artikeln vertretenen Auffassungen sind die Meinungen der Autoren und müssen nicht mit den Ansichten der Redaktion übereinstimmen. Verteilung kostenlos an alle Haushalte.

Sonstiges

Einladung zum Tierheimfest am 10. Juni 2023



Bald ist es wieder soweit und wir feiern unser beliebtes Tierheimfest und freuen uns schon riesig, wenn wir Sie dazu begrüßen dürfen.

Wir hoffen auf ganz viele Besucher, denn das gibt uns Kraft und Zuversicht. Einmal abschalten vom Stress und der Hektik, schöne Gespräche mit tierlieben Menschen führen und natürlich ganz wichtig, unsere ehemaligen Schützlinge wieder-

sehen und staunen, wie sich die Vierbeiner so entwickelt haben.

Kommen Sie vorbei und schauen Sie sich an, was wir in so vielen Jahren durch Ihre Unterstützung mit fleißiger Arbeit, Mut und viele Herzblut verwirklicht haben. Verbringen Sie ein paar schöne Stunden mit uns und den Tieren.

Wann?

**Samstag, 10. Juni 2023
von 10.30 bis 16.30 Uhr in der
Tierherberge in Chemnitz-Röhrsdorf**

Was?

- ein Blick hinter die Kulissen im Tierheim und auf das neue Gelände
- Info-Veranstaltung zum Thema Igel um 11.00 Uhr und 13.30 Uhr
- Info-Stände: u.a. Stachelnasen Zwickauer Land, Ärzte gegen Tierversuche und Frettchenfreunde Chemnitz
- Glücksrad für alle, Tombola und Trödelmarkt für Heimtierbedarf
- Tierische Fotoaktion mit einer Profi-FotografIn

- die WUFFI-Schule organisiert wieder tolle Spiele für Hund und Herrchen bzw. Frauchen
- Für Kinder: Streichelgehege mit unseren Kleintieren, Ziegen und Schildkröten, Wissensquiz, Geschicklichkeitsspiele, Kinderschminken, Bastelstraße u.a. zum Thema Tier und Umwelt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt!

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.

Goetheweg 127,
09247 Chemnitz
Ortsteil Röhrsdorf
Tel. 03722 / 5927040

E-Mail:
tierherberge@tierfreunde-helfen.de

Öffnungszeiten der Tierherberge:

Di. / Do. / Fr. 16.00 – 18.30 Uhr
Sa. 14.00 – 16.00 Uhr
Mo. / Mi. / So. geschlossen



Angebote des Landesverbandes AD(H)S Sachsen e.V.

Landesverband AD(H)S Sachsen e.V.,
Händelstraße 16, 09669 Frankenberg

Wir bitten für alle Angebote um Anmeldung per E-Mail:
sbsthilfe@adhs-sachsen.de oder WhatsApp: 0173 / 8220411

Angebote	Juni 2023	Juli 2023
AD(H)S – Gesprächsrunde für Eltern Beginn jeweils 18.00 Uhr	Dienstag 06.06.2023	Dienstag 04.07.2023
AD(H)S Stammtisch für Erwachsene Beginn jeweils 19.30 Uhr	Donnerstag 29.06.2023	
Austausch bei Angst und Panikstörungen Beginn jeweils 17.00 Uhr	Mittwoch 07.06.2023	Mittwoch 05.07.2023
Gesprächskreis für Gewalt- und Mobbingopfer Beginn jeweils 17.00 Uhr	Mittwoch 21.06.2023	

Beratungsangebote	Juli 2023
Antimobbing- und Gewaltsprechstunde für Kinder und Jugendliche	Nur nach Terminvereinbarung per WhatsApp oder E-Mail WhatsApp 0173 822 04 11, per E-Mail: info@adhs-sachsen.de
AD(H)S-Beratung für Eltern und für Erwachsene	Nur nach Terminvereinbarung per WhatsApp oder E-Mail WhatsApp 0173 822 04 11, per E-Mail: info@adhs-sachsen.de

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.adhs-sachsen.de

Kultur und Freizeit

Die neue Museumsleiterin stellt sich vor

Seit dem ersten April diesen Jahres leite ich die Historische Schauweberei in Braunsdorf. Ich freue mich, an diesem besonderen Ort zu arbeiten. Als gebürtige Lichtenwalderin ist mir die Tannenhauerfabrik seit meiner Kindheit vertraut. Nach meiner Berufsausbildung zur Textilfacharbeiterin mit Abitur habe ich dann einige Jahre etwas ganz anderes gearbeitet, bevor ich 2009 bei einem Spaziergang die Webstühle klappern hören. Da wird noch produziert? Das war der Beginn meiner Arbeit am Webstuhl bei der Fa. Cammann-Gobelinmanufaktur. Dieses Wissen und Können bringe ich jetzt in meine Museumsarbeit mit ein. Mein

Wunsch ist es, das Museum noch bekannter zu machen und mit unseren funktionsstüchtigen Webstühlen, den Wechselausstellungen und der besonderen Atmosphäre unseres Hauses die Besucher anzulocken. Ein besonderes Augenmerk lege ich auf die Kinder und deren Eltern, die vielleicht unser Museum noch gar nicht kennen ... Und Sie? Haben Sie schon die Webstühle klappern hören? Wenn nicht, dann verbinden Sie doch gern den Besuch in unserem Museum mit einem Spaziergang an der Zschopau, das Wetter lockt ja jetzt nach draußen. Also dann, bis bald!

Cornelia Hilsberg



Veranstungskalender

Veranstaltungen Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf

JUNI 2023

- bis 09.07.** **Ausstellung „Strukturen“ Galerie Inselsteig**
Wolfgang Dittbrenner – Fotografie
Sibylle Nestrasil – Papierarbeiten, Anke Kirbach – Kupferplastiken
in der Historischen Schauweberei Braunsdorf, Inselsteig 16
Info: Tel. 037206 / 899800, www.historische-schauweberei-braunsdorf.de
- 02.06. 17.30 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – SV Grün-Weiß Leubsdorf**
E-Jugend, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 03.06. 10.30 Uhr** **SpG Erdmannsdorf/Augustusburg – SpG Königshain-Wiederau**
A-Junioren, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 03.06. – 11.06.** **Sommerfest der Freiwilligen Feuerwehr Niederwiesa**
140 Jahre FFW – 30 Jahre Jugendfeuerwehr – 25 Jahre Feuerwehrverein
Festwoche mit einer Vielzahl von Veranstaltungen für Jung und Alt
Gerätehaus der FFW Niederwiesa, www.ffw-niederwiesa.de
- 04.06. 11.00 – 12.00 Uhr** **Blütenzauber in Lichtenwalde – Rhododendron und Bäume im Schlosspark**
Ein toller Tipp für alle Hobbygärtner: Neben spannenden Fakten zum Pflanzen- und Gehölzbestand und der Entstehung des Parks erfahren wir bei unserer Führung viel Wissenswertes über Rhododendren, die richtige Anpflanzung, Standortbedingungen und Pflege sowie die unendlich vielen verschiedenen Arten und Sorten und deren Besonderheiten. Auch die Herausforderungen im Zeichen des Klimawandels und daraus resultierende Maßnahmen, sowie Pflege- und Schnittmaßnahmen der Gehölze und Bäume sind Teil dieser besonderen Führung.
Tickets: 13,00 € / ermäßigt 11,00 € (inkl. Parkeintritt)
Informationen unter Tel. 037291 / 3800; www.die-sehenswerten-drei.de
- 04.06. 12.30 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – Eintracht Erdmannsdorf**
2. Männer, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 04.06. 15.00 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – SpG Lichtenberg 2 / Burgstädt**
1. Männer, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa

- 05.06. 14.00 – 17.00 Uhr** **Ausstellung zur Ortsgeschichte Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf**
im Gebäude Chemnitz Str. 1 A, 2. Etage
Info: Herr Günter Schindler, Tel. 0152 / 52197399, E-Mail: maxe.schindler@gmx.de
- 07.06. 18.00 – 19.00 Uhr** **After-Work-Yoga im Park Lichtenwalde**
Im After-Work-Yoga lassen wir den stressigen Alltag zurück und bringen den Körper mit sanftem Flow in Bewegung – und das vor einzigartiger Kulisse im Park Lichtenwalde. Loslassen und entspannen sind wichtige Elemente des Kurses. Wir lockern und dehnen die Muskulatur und lösen Verspannungen. Ideal geeignet für jeden, der während der Arbeit viel sitzt. Mit verschiedenen Atemtechniken und einfachen Übungen, die Du in Deinen Arbeitsalltag integrieren kannst, ist der Kurs für Starter und Fortgeschrittene geeignet. Eine Entspannungsmeditation rundet den Kurs ab. Bei Schlechtwetter findet der Kurs in der Orangerie statt.
Tickets: 19,90 € p. P. / 4er-Karte für regelmäßige Yogis: 55,00 € p. P.
Informationen unter Tel. 037291 / 3800; www.die-sehenswerten-drei.de
- 09.06. 17.30 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – SV Barkas Frankenberg 1**
F-Jugend, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 10.06. 10.30 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – Hainichener FV**
D-Jugend, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 17.06. 10.30 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – Oederaner SC**
E-Jugend, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 17.06. 18.00 – 18.30 Uhr** **Eine kleine Abendmusik – Hornquartett**
Auch in diesem Jahr wird es musikalisch in Lichtenwalde! Der wunderschöne Schlosspark Lichtenwalde lädt Sie an verschiedenen Abenden ein zu einem kleinen halbstündigen Konzert an den „Sieben Künsten“. Das Hornquartett der Robert-Schumann-Philharmonie Chemnitz präsentiert ein schwungvolles Programm bekannter Melodien vom Barock bis zur Moderne. Dem Ort angemessen werden auch Jagdmotive erklingen.
Eintritt: regulärer Parkeintritt (nach Beginn kein Einlass),
Karten sind am Veranstaltungstag vor Ort an der Parkkasse erhältlich.
Informationen unter Tel. 037291 / 3800, www.die-sehenswerten-drei.de
Eine Veranstaltungsreihe mit freundlicher Unterstützung des Förderverein Schloss und Barockgarten Lichtenwalde e.V.
- 18.06. 12.30 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – SpG Striegistal 2 / Hainichen**
2. Männer, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 18.06. 13.00 – 17.30 Uhr** **Mittelsächsisches Sängertreffen**
„Singen ist eine edle Kunst und Übung“ sagte einst Martin Luther. Diese edle Kunst können Besucher zum größten Sängertreffen in Mittelsachsen im Lichtenwalder Schlosspark aus nächster Nähe erleben. Es hat sich zu einer wunderbaren Tradition entwickelt: Jedes Jahr zur gleichen Zeit ist der Park vom Gesang zahlreicher Chöre erfüllt. Dort begegnen sich jedes Jahr Chöre aus ganz Sachsen, um ihr musikalisches Repertoire zum Besten zu geben. Dieses ist breit gefächert und reicht vom Volkslied bis hin zu klassischen romantischen Chorsätzen. In zwei Teilen werden die Chöre an den romantischen Ecken des Parkes ihr individuelles Programm zum Besten geben. Das I-Tüpfelchen an diesem Nachmittag ist Birgit Lehmann, die als unverwechselbare Gräfin Cosel durch das Programm führt. Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Mittelsächsischen Kultursommer
Eintritt: 7,00 € / 6,00 € erm. / 2,00 € Zuzahlung für Jahreskarten-Inhaber
Karten sind am Veranstaltungstag vor Ort an der Parkkasse erhältlich.
Info: Tel. 037207 / 651240, www.miskus.de, Tel. 037291 / 3800, www.die-sehenswerten-drei.de
- 18.06. 15.00 Uhr** **SV Grün-Weiß Niederwiesa – SV Mulda 1879**
1. Männer, Abteilung Fußball, Austragungsort: „Walter-Reichert-Stadion“ Niederwiesa
- 19.06. 14.00 – 17.00 Uhr** **Mediathek zur Ortsgeschichte Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf**
im Gebäude Chemnitz Str. 1 A, 2. Etage
Info: Herr Günter Schindler, Tel. 0152 / 52197399, E-Mail: maxe.schindler@gmx.de
- 24.06. ab 09.00 Uhr** **II. Lichtenwalder Familien Sportspiele der SG Lichtenwalde**
Ganztägiger Spiel und Spaß für die ganze Familie mit freiwilligen Wettkämpfen im Eierlaufen, Bogenschießen uvm. Musik, Verpflegung und viele andere Aktivitäten für Jung und Junggebliebene sowie Zuschauer, Sportplatz An der Schäferei im Ortsteil Lichtenwalde
Info: sg-lichtenwalde@t-online.de
- 25.06. 11.00 Uhr** **Öffentliche Führung und Vorführung der historischen Webmaschinen in der Historischen Schauweberei – Den Zauber der alten Webkunst erleben...**
Technisches Museum Braunsdorf, Inselsteig 16,
Info: Tel. 037206 / 899800, www.historische-schauweberei-braunsdorf.de
- 25.06. 14.30-16.30 Uhr** **Parkkonzert – Sinfonisches Blasorchester Frankenberg**
Das Sinfonische Blasorchester aus Frankenberg ist zu Gast beim Nachmittagskonzert im Schlosspark Lichtenwalde. Informationen unter Tel. 037291 / 3800,
Eintritt: regulärer Parkeintritt, Karten sind am Veranstaltungstag vor Ort an der Parkkasse erhältlich.
www.die-sehenswerten-drei.de

DANKSAGUNG



Es gibt Tage und Stunden im Leben,
die jeder durchstehen muss.
Aber sich getragen wissen,
von Menschen, die uns nahestehen,
gibt unendlich viel Kraft.

Die vielen lieben Worte und die allseits
herzliche Anteilnahme durch Wort,
Schrift, Blumen, eine stille Umarmung
und der so zahlreich gespendete Trost
haben uns sehr bewegt.

Wir danken allen Verwandten, Freunden,
Mitschülern, Nachbarn, Kolleginnen und
Kollegen und allen beruflichen und
privaten Wegbegleitern, dass sie gemeinsam
mit uns unserem lieben Verstorbenen

Mirko Ott

* 22.04.1973 · † 08.05.2023

die letzte Ehre erwiesen haben.

Die Begleitung durch die Eberhard Kunze ANTEA
Bestattungen GmbH, den Trauerredner Robert Grünert
und den Friedhofsverwalter Achim Bausch hat uns
ebenfalls sehr unterstützt.

In Liebe und Dankbarkeit
Mutti Margot und Ehefrau Susann
im Namen aller Angehörigen

DANKSAGUNG

Die Zeit heilt nicht alle Wunden, sie lehrt uns nur mit dem Unbegreiflichen zu leben.



In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied
von meinem lieben Lebensgefährten,
unserem lieben Vati, Opi und Onkel, Herrn

Olaf Höppner

* 11.12.1964 · † 28.04.2023

Aufrichtiger Dank gilt allen, die sich mit uns verbunden fühlen
und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Form zum Ausdruck brachten.

In stiller Trauer

Lebensgefährtin Nicole, Töchter Peggy und Diana mit Marcel
Enkel Tessa, Phil und Janis, Neffen Ronny und Kai

Niederwiesa, im Mai 2023

Juniorfeuerwehr

6 – 10 Jahre

Jugendfeuerwehr

10 – 16 Jahre



Aktuelle Termininformationen unter

www.ffw-niederwiesa.de

sowie

www.ffw-lichtenwalde.de

Bestattungsunternehmen

CARMEN KUNZE



Vorsorgeregung – Bestattungen aller Art

Tag und Nacht erreichbar:

09557 Flöha	Augustusbürger Straße 51	Tel. 03726/720990
09117 Chemnitz	Limbacher Straße 410	Tel. 0371/8576335
09669 Frankenberg	Feldstraße 13	Tel. 037206/2351
09661 Hainichen	Poststraße 32	Tel. 037207/2215
04741 Roßwein	Damaschkestraße 12	Tel. 034322/43601

Hilfe in schweren Stunden seit über 30 Jahren

www.bestattung-carmen-kunze.de

Grünlandpflege

GLEWE GmbH

- Grundstücks- und Grünlandpflege
- Baum- und Heckenverschnitt
- Baumfällung und Baumstumpfpfräsen
- Dachrinnenreinigung

Mühlenstraße 5b • 09669 Frankenberg
Tel. 037206-895271 • 0176-24016492
info@glewe-gmbh.de

In guten Händen.



Eberhard Kunze
ANTEA Bestattungen GmbH

Flöha: Augustusbürger Straße 74a
Frau Dagmar Bikkes, Tel. (03726) 48 06

Oederan: Chemnitzer Straße 36
Herr Andreas Kunze, Tel. (037292) 39 20

www.antea-kunze.de



ZEIT FÜR MENSCHEN

Jetzt mit 0% MwSt!

Balkonkraftwerke
Plug Play Solaranlagen - Photovoltaik



- Werden Sie Ihr eigener Stromerzeuger!
- Balkonsolar – Stecker rein – sofort Stromrechnung sparen

Jetzt online informieren und

regional vor Ort beraten lassen!



www.ravisolar-niederwiesa.de

die autoprüfer



- amtliche Hauptuntersuchung (HU) gem. § 29 StVZO inkl. „Abgasuntersuchung“
- Änderungsabnahmen gem. § 19.3 StVZO
- Schaden- und Wertgutachten
- Campinggasprüfung G607
- Classic Data Partner

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Jirschik
Jirschik Phone: 0172 3762797

Dipl.-Ing. (FH) Tom Kunath
Kunath Phone: 0152 52642015

Dresdner Straße 29 a | 09577 Niederrwiesa
Tel. 03726 716088 | Fax. 03726 716087
Mail. die-autopruefer@gmx.de

Öffnungszeiten

Mo. – Do. 9:00 – 17:00 Uhr
Fr. 9:00 – 12:00 Uhr



GeSo SoziotherapieZentrum „Haus Frankenberg“

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 51
09669 Frankenberg

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams

- » einen Sozialpädagogen m/w/d
- » einen Ergotherapeut m/w/d
- » einen Altenpfleger m/w/d
- » **Nachtbereitschaftskräfte**
gut geeignet für Rentner / Studenten o. ä.

Bewerbungen bitte an GeSo GmbH, Frau Jahn
Am Eichenhof 27, 09247 Chemnitz
Tel. 0172 / 5130449 oder
unter E-Mail: geso-roehrsdorf@t-online.de

HAUS- & GARTENSERVICE

Zum Beispiel: » Rasenmähen
» Baum- und Heckenschnitt
» Wege- und Dachrinnenreinigung

J. Haustein · **Telefon 0171 / 9963737**
E-Mail: haustein-niederrwiesa@t-online.de



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160

www.wm-aw.de



WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm



Altenhilfezentrum Kastanienhof

GEMEINNÜTZIGE GMBH
- SENIENPFLEGEHEIM -

WIR SUCHEN AB SOFORT:

- **Altenpflegehelfer (m/w/d)**
- **Altenpflegehelfer
als Dauernachtwache (m/w/d)**

<https://www.vfb-altenhilfe.de/>

Altenhilfezentrum „Kastanienhof“ gemeinnützige GmbH

Heimleiter Stanley Sellmann
Dresdner Straße 1b, 09577 Niederrwiesa
Tel.: 03726 / 7927020, Fax: 03726 / 7927028
E-Mail: info@vfb-altenhilfe.de

Open Air Summer Nights

Freie Presse



THE Cavern BEATLES

LICHTENWALDE

Schloss & Park

Do., 06.07.23 - 20 Uhr

Veranstalter: www.paulis.de



Jetzt Karten
sichern!

Wir pflanzen einen Baum...

Waldprojekttag an der Seeber-Grundschule



Waldprojekttag an der Seeber-Grundschule

Am 03.05.2023 führten wir, die 19 Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b, einen selbst organisierten Waldprojekttag durch.

Nachdem im Unterricht die Funktionen und die elementare Bedeutung des Waldes für uns Menschen besprochen wurden, kam uns Kindern eine geniale Idee. Mit dem Bewusstsein, wie wichtig der Wald als Lieferant von Rohstoffen und Sauerstoff für uns Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist, beschlossen wir, einen eigenen Beitrag zum Schutz, aber auch für den Nutzen des zukünftigen Waldes zu leisten und eigenhändig einmal Waldbäume zu pflanzen.

So schrieben wir den zuständigen Revierförster des Forstrevieres Flöha an und fragten, ob dies möglich sei. Es dauerte nicht lange und wir bekamen eine positive Antwort. Es ist Frühling, also Pflanzzeit, und so durfte unsere Klasse die Waldarbeiter und Forstunternehmen unterstützen.

Am 03.05. machten wir uns auf den Weg in die Niederwieser Struth und pflanzten unter Anleitung des Revierförsters Tilo Stoll 50 Tannen und Spitzahorn-Pflanzen.

Im Vorfeld berechneten wir selbst die benötigte Waldfläche bei einem Pflanzabstand von 2mx2m. Später stellten wir uns mit Pflanzstäben auf und markierten so die Pflanzstelle. Mit den Spaten, welche wir uns aus unserem Schulgarten organisiert hatten, pflanzte jeder mindestens zwei Bäumchen. Wir halfen uns gegenseitig bei dem teils sehr steinigem Boden und kontrollierten natürlich auch die Pflanztiefe. Alle waren mit Begeisterung dabei. Als alle Bäumchen gepflanzt waren, nahm uns Herr Stoll noch mit ins Revier. Wir erfuhren so viel über den winzigen Borkenkäfer, der doch so großen Schaden anrichtet, die verschiedenen Baumarten und wie wichtig es ist, verantwortlich gegenüber der Natur im Prinzip der Nachhaltigkeit zu handeln.

Unser Waldprojekttag war ein voller Erfolg. Wir Schülerinnen und Schüler hatten nicht nur die Gelegenheit etwas für die Umwelt zu tun, sondern auch viel über den Wald und seine Bedeutung zu lernen. Wir sind stolz darauf, selbst Bäume gepflanzt zu haben und zu zeigen, wie jeder Einzelne seinen Beitrag leisten kann. Was gibt es für ein besseres Beispiel, als die Vorstellung später einmal den Wald zu besuchen, welchen man selbst mit seiner Grundschulklasse gepflanzt hat?

Die Klasse 4b der Seeber-Grundschule Niederwieser

